

**Achte Änderung der
Wahlordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 22. Januar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung vom 12.03.2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2008, S. 26), zuletzt geändert durch die Siebte Änderung der Wahlordnung vom 18. Juni 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2013, S. 105); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 21. Januar 2014 beschlossen.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 22. Januar 2014 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Wahlordnung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:
„Ist nur ein Mitglied zu wählen, dürfen nur Einzelwahlvorschläge eingereicht werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b. Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die danach keinen Sitz mehr erhalten, sind in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmen entsprechend der Anzahl der gewählten Mandatsträger, jedoch mindestens zwei, Ersatzvertreter und Nachrücker; alle übrigen sind Nachrücker.“
2. § 3 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In § 11 wird in Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 7 angefügt:
„7. Bestellung der Gewählten nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses.“
4. In § 12 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „Satz 3 bis 5“ durch die Angabe „Satz 3 bis 6“ ersetzt.
5. In § 21 Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sie dienen als verbindliche Grundlage für die Erstellung der Stimmzettel.“
6. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Geburtsdatums“ durch das Wort „Geburtsjahres“ ersetzt.
 - b. Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Bei Studierenden kann die Fachschaft angegeben werden.“
 - c. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
7. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 2 wird die Angabe „ Satz 5“ durch die Angabe „ Satz 6“ ersetzt.
 - b. In Satz 8 wird nach dem Wort „Eine“ das Wort „erneute“ eingefügt.
8. § 25c Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) ¹Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ²Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. ³Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 30 gilt entsprechend.“
9. § 25e wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden.“
- b. Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) ¹Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. ²Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.“
10. In § 26 Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „Auszählungsprozess“ die Worte „für jeden Wähler“
11. In § 30 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „Wird eine Wiederholungswahl angeordnet“ die Worte „oder findet eine einzelne Wahl außerhalb der regulären Gremienwahlen statt“ eingefügt.
12. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a. Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:
„Bei einer Ergänzungswahl gemäß Satz 2 können auch mehrere Stellvertretungen zu einem gemeinsamen (Einzel-)Wahlvorschlag zusammengefasst werden.“
- b. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
13. § 32 a wird aufgehoben.
14. Die Inhaltsübersicht wird an die vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Wahlordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
- (2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Wahlordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen im Verkündungsblatt neubekannt zu machen.

Jena, 22. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena